

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 327 für die Verkehrsfläche der
Herner Straße von Hs.Nr. 351 bis 375

Allgemeines

Durch den Ausbau der Herner Straße entsprechend den für den heutigen Verkehr erforderlichen Maßstäben wurde u. a. auch am Marktplatz Riemke für die Haltestelle der Straßenbahn eine Verkehrsinsel geschaffen. Für die notwendige Ausweitung des Verkehrsraumes an der genannten Stelle ist es nicht zu vermeiden, daß einige private Grundstücke angeschnitten werden müssen.

Zur Festsetzung der Verkehrsflächen mit den neuen Begrenzungslinien ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 327 erforderlich.

Räumlicher Geltungsbereich und Inhalt des Bebauungsplanes

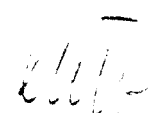
werden nach § 9 BBauG durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text eindeutig festgesetzt.

Kosten, die für die Stadt Bochum anfallen und überschläglich ermittelt wurden, belaufen sich auf ca. 8.000,-- DM.

Eine Enteignung von Straßenflächen ist für den Fall vorgesehen, sofern durch freihändigen Erwerb die benötigten Flächen nicht zu erhalten sind.

Bochum, den 12. Januar 1967

Bauverwaltung


L i n z,
Stadtbaurat


Manzel
Städt. Verm.-Dir.

Dieser Planentwurf und die Begründung haben
gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes
in der Zeit

vom 17. 4. 1967 bis einschließlich 17. 5. 1967
ausgelegen.

Bochum, den 31. 1. 1968

Der Oberstadtdirektor
i.A.

[Handwritten Signature]
Blüddau

Stadtmessungsoberrintme

Gehört zur Vig. v. 16. 1. 1968

Nr. 122-1004 (Bochum 502)

Landesbaubehörde Ruhr